

Satzung

3. Fassung

Angelsportverein Salzgitter-Flachstökheim 1973 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- 1.)
Der am 23.01.1973 gegründete Verein führt den Namen „Angelsportverein Salzgitter-Flachstökheim 1973 e.V.“; im folgenden „Verein“ genannt, und ist eine Vereinigung von Sportfischern zur Ausübung des waidgerechten Fischens.
- 2.)
Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter-Flachstökheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter unter der Nummer 402 vom 26.07.1976 eingetragen.
- 3.)
Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Sportfischerei nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit. Anliegen des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer.
- 4.)
Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. im Landesverband Niedersachsen mit der Vereinsnummer 10773.
- 5.)
Der Verein ist bemüht, in den von ihm unterhaltenen Teichen und Gewässern durch Aussetzen von Fischen und Fischbrut, sowie Hege und Pflege derselben, seinen Mitgliedern einen Nutzen zu verschaffen.
- 6.)
Den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung der Sportfischerei zu geben.
- 7.)
Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu ergreifen.
- 8.)
Verbreiten und Erlernen des sportlichen Fischens bei besonderer Förderung der Jugendlichen.
- 9.)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1.)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das Gleiche trifft für Jugendliche zu.

2.)

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Fördernde Mitglieder sind jene Personen, die der Sportfischerei zugetan sind und dem Verein ihre uneigennützige Unterstützung zuteilwerden lassen möchten. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch Beschluss der Jahreshauptversammlung werden, wenn das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein 10 Jahre angehört.

Jedem anderen Mitglied steht diese Ehrung zu, das sich in hervorragender Weise um die Sportfischerei oder um den Verein im Besonderen außerordentlich verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei und hat Sitz und Stimme in allen Versammlungen des Vereins.

3.)

Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich mit dem Anmeldeformular an den Vorstand zu richten. Eine um Aufnahme in den Verein nachsuchende Person muss durch ein aktives Vereinsmitglied empfohlen werden. Dieses hat das Anmeldeformular des Antragstellers mit zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Stellvertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich.

4.)

Die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung des Vereins entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Bedenken oder Gründe, die einer Aufnahme entgegenstehen, in der Versammlung mitzuteilen. Bei Ablehnung der Aufnahme werden Gründe hierzu nicht genannt.

5.)

Jedes Mitglied unterwirft sich den gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes, der Satzung und der Gewässerordnung des Vereins, sowie der Satzung des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. in den jeweils gültigen Fassungen.

6.)

Neu aufgenommene aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Sportfischerpass zu erwerben.

§ 3
Beiträge

- 1.) Beim Erwerb der Mitgliedschaft haben aktive Erwachsene und Jugendliche eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Familien ab der zweiten Person beträgt die Aufnahmegebühr die Hälfte der Gebühr für Einzelpersonen. Die aktuellen Beiträge sind der, dieser Satzung anhängigen, Beitragsordnung zu entnehmen.
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die aktuellen Beiträge sind der, dieser Satzung anhängigen, Beitragsordnung zu entnehmen.
- 3.) Die Beiträge sind am Anfang eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 01.04. des Jahres zu entrichten.
- 4.) Die Mitglieder dürfen die Sportfischerei erst nach Entrichtung der jeweiligen Jahresbeiträge ausüben.
- 5.) Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Für fördernde Mitglieder, die eine aktive Mitgliedschaft erwerben wollen, ist die Aufnahmegebühr zu erheben. Bei einer Mindestvereinszugehörigkeit von 5 Jahren reduziert sich die Aufnahmegebühr auf die Hälfte des Aufnahmegebührensatzes für Aktive. Bei einem Wechsel von aktiver Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft und wieder in die aktive Mitgliedschaft ist keine Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Höhe des aktuellen Betrages ist der, dieser Satzung anhängigen, Beitragsordnung zu entnehmen.
- 6.) Jedes Mitglied, das zu einer Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistung herangezogen wird, ist für die Dauer der Einberufung vereinsbeitragsfrei gestellt. Die Mitgliedschaft und die Vereinsrechte bestehen für die Dauer der Einberufung in vollem Umfang fort. Die Einberufungsbenachrichtigung ist dem Vorstand auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 7.) Mitglieder, die in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragsleistung teilweise oder ganz befreit werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1.)

Die Vereinsmitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschließung
- durch den Tod des Vereinsmitgliedes

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Jahresende, dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

2.)

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme in den Verein bekannt wird, dass es solche begangen hat
- den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt
- sich durch Fischfrevel oder sonstige Vergehen an Fischgewässern strafbar macht oder andere zu einer solchen Tat verleitet
- mit seinen Vereinsbeiträgen mindestens 6 Monate, trotz Mahnung des Kassenswartes, in Verzug bleibt

3.)

Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand in einer Mitgliederversammlung gestellt. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Stimmen.

4.)

Als Rechtsmittel steht dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides ein schriftlicher Einspruch an den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und nach Anhörung des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet (einfache Stimmenmehrheit). Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss kann innerhalb weiterer 14 Tage beim Schieds- oder Ehrengericht des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bzw. des Landesverbandes angefochten werden.

§ 5

Pflichtarbeiten

1.)

Jedes Mitglied kann, soweit erforderlich, vom Vorstand zur Ableistung bestimmter Arbeiten aufgefordert werden. Eine Befreiung von der Ableistung der Pflichtarbeit ist nur in begründeten Fällen (Krankheit, Invalidität, Schwerbehinderung) möglich. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Pflichtarbeiten befreit.

2.)

Während der Pflichtarbeitsstunden ist ein Beangeln jeglicher Vereinsgewässer untersagt.

3.)

Für jede von einem aktiven Vereinsmitglied nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) zahlen die Hälfte dieses Satzes. Die aktuellen Beträge sind der, dieser Satzung anhängigen, Beitragsordnung zu entnehmen.

Über eine Änderung der Höhe der Ausgleichszahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde befindet die Jahreshauptversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

1.)

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung).

2.)

Die Einberufung hierzu erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder einer schriftlichen Einladung, die den Mitgliedern mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (z.B. postalisch) zugestellt werden wird.

3.)

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen, Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 6 Tage vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit anerkennt.

4.)

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse über die Anträge sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Neuaufnahmen wird generell geheim abgestimmt.

5.)

Stimmrecht:

- die aktiven Mitglieder sind in allen Angelegenheiten des Vereins stimmberechtigt
- fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Belangen, die die Ausübung der Sportfischerei und die Pflege der Gewässer betreffen. Im Zweifel wird der Umfang des Stimmrechts der fördernden Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

6.)

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Die regelmäßig wiederkehrenden Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Jahresberichte vom 1. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Jugendwart
- Gewässerwarte
- Kassenprüfer
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes (Gewässerwarte, Jugendwart) sowie der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Neufestsetzung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge

7.)

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen berechtigt; falls nicht weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragen, verpflichtet.

8.)

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung je nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Interesse des Vereins notwendig ist.

9.)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre.

§ 7

Leitung des Vereins

1.)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zu den oben genannten Personen der Jugendwart und die Gewässerwarte an.

2.)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Vorstandmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn einer von ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende ist.

3.)

Dem geschäftsführenden Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, Generalversammlungen und der Mitgliederversammlungen
- Bestrafung von Mitgliedern

4.)

Der Vereinsvorstand ist einzuberufen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert, oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende leitet diese Vorstandssitzungen, wie auch alle anfallenden Versammlungen der Vereinsmitglieder. Ein im laufenden Geschäftsjahr ausscheidendes Vorstandsmitglied kann vorübergehend durch einen Stellvertreter mit der Ausübung und Wahrnehmung dessen Funktion durch den Vorstand beauftragt werden. Dem Vorstand bleibt es jedoch vorbehalten, eine Ersatzbenennung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

5.)

Der Schriftführer hat die in den Vorstandssitzungen und allen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse niederzuschreiben. Diese sind dann in der darauffolgenden Versammlung zur Verlesung zu bringen. Nach der Genehmigung durch die Versammlung ist diese Niederschrift vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr durchzuführen und zu verwahren.

6.)

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins. Er hat ein Kassenbuch zu führen, das die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; einmal des Kassenkontos, zum anderen des Bankkontos ausweist. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über das Vereinsvermögen zu berichten. Desgleichen hat er einen Jahresbericht, der den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, vor der Generalversammlung abzulegen.

7.)

Den übrigen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern des erweiterten Vereinsvorstandes obliegen die speziellen Aufgaben der jeweiligen Funktionsgebiete.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

1.)

Der 1. Vorsitzende kann in allen Mitgliederversammlungen die Abstimmung aussetzen, wenn ihm die Beteiligung zu gering erscheint. In diesem Fall muss innerhalb eines Monats eine neue Versammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder dann beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung hinzuweisen.

2.)

Die Jahreshauptversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist jedoch eine Neuwahl unvermeidbar, so sollte nur ein Mitkassenprüfer neu hinzugewählt werden, damit die Kassenprüfung nicht durch zwei sachunkundige Kassenprüfer durchgeführt wird. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnungslegung des Kassenwartes und den Vermögensstand des Vereins vor jeder Generalversammlung auf Einladung des Kassenwartes zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

3.)

Jugendliche Mitglieder haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Jahreshauptversammlung sowie bei allen anderen Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Zur Wahl des Jugendwartes haben die jugendlichen Mitglieder jedoch ein volles Stimmrecht.

4.)

Bei jeglichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung und die Gewässerordnung ist der Vereinsvorstand berechtigt, folgende Strafen über straffällig gewordene Mitglieder zu verhängen:

- einen Verweis, eine Geldstrafe entsprechend der Beitragsordnung
- ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Vereinsgewässer zur Sportfischerei
- den Ausschluss bei Missbrauch des Angelsports zu gewerbsmäßigen Zwecken.
-

Der Bescheid über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist mit eingeschriebenem Brief dem betreffenden Mitglied zuzustellen.

Die Bestimmungen des § 4 Ziffer 4 gelten entsprechend.

§ 9

Auflösung des Vereins

1.)

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschließen. Die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der hierzu erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist erforderlich. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn der Verein nur noch eine Mitgliederzahl von weniger als 5 Mitgliedern hat. Die letzte Generalversammlung hat über das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen mit der Maßgabe zu beschließen, dieses einer öffentlichen Körperschaft oder einer Sportorganisation zum gemeinnützigen Zweck oder zur Pflege der Sportfischerei zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Beschlüsse und Regelungen, die dieser Satzung entgegenstehen, sind ungültig.

§ 11
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung am 17.01.2004 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung in 2. Fassung vom 26.03.1985. Die Gewässerordnung vom 17.01.2004 ist Bestandteil der Satzung und wird ebenfalls durch Beschluss der Generalversammlung gültig.

Salzgitter, den 17.01.2004

Vereinsvorstand:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender | Ralf Bosse |
| 2. Vorsitzender | Benny Krämer |
| Schriftführer | Sebastian Naust |
| Kassenwart: | Maik Gatzka |